

# AGB Werbeagentur Goldweiss

## 1 Geltungsbereich, Gegenstand

**§1.1** Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle geschäftlichen Vorgänge wie Angebote, Leistungen und Verträge der Werbeagentur Goldweiss (nachfolgend "Agentur" genannt).

**§1.2** Die AGB gelten sowohl gegenüber Verbrauchern als auch gegenüber Unternehmern, es sei denn, in der jeweiligen Klausel wird eine Differenzierung vorgenommen.

**§1.3** Es gelten ausschließlich die AGB in ihrer zum Zeitpunkt der Annahme des Angebots gültigen Fassung.

**§1.4** Abweichende AGB oder Bedingungen des Auftraggebers bedürfen zu ihrer Wirksamkeit in jedem Einzelfall der schriftlichen Einwilligung der Agentur, um Vertragsbestandteil zu werden.

**§1.5** Diese AGB gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Auftraggeber, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

**§1.6** Individuelle Vereinbarungen, besondere Bedingungen und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit in jedem Einzelfall der schriftlichen Einwilligung der Agentur, um Vertragsbestandteil zu werden.

## 2 Angebot, Leistungsumfang, Aufträge

**§2.1** Die Agentur erbringt für den Auftraggeber Beratungen und Leistungen zum Zwecke der Software- und Medienentwicklung, Werbung und des Marketings. Dazu kann je nach Vertrag auch die Entwicklung von Konzepten, Designs, Layouts, Texten, Websites oder anderen Kreativarbeiten gehören.

**§2.2** Angebote der Agentur erlöschen einen Monat nach ihrer Abgabe, wenn aus ihrem Inhalt sich nichts anderes ergibt. Die Angebote sind freibleibend und unverbindlich und werden erst nach schriftlicher Auftragsbestätigung des Auftraggebers gültig.

**§2.3** Die Vertragspflichten der Agentur ergeben sich vorrangig aus dem Leistungsverzeichnis bzw. übersandten Angeboten oder aus den unterzeichneten Aufträgen und Verträgen zwischen der Agentur und dem Auftraggeber.

**§2.4** Gegenstand eines jeden Vertrages ist das Erbringen der vereinbarten Leistung durch die Agentur, nicht hingegen vom Auftraggeber erhoffte oder geplante wirtschaftliche Erfolge.

**§2.5** Zusätzliche und/oder nachträgliche Veränderungen der Produkt- und Leistungsbeschreibungen müssen schriftlich vereinbart werden. Dieser Mehraufwand wird auf Zeithonorarbasis nach den allgemeinen Sätzen der Agentur vergütet, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.

**§2.6** Ein Vertrag oder eine Vertragsänderung mit dem Auftraggeber kommt erst zustande, wenn die Agentur die Bestellung schriftlich durch Erteilung einer Auftragsbestätigung oder durch Ausführung der Leistung annimmt. Die Annahmefrist seitens der Agentur beträgt 4 Wochen ab Bestellzugang.

**§2.7** Die Agentur hat nur Leistungen zu erbringen, die in ihren Angeboten oder Kostenanschlägen ausdrücklich spezifiziert sind.

**§2.8** Für die rechtliche Zulässigkeit der entwickelten und umgesetzten Projekte bzw. Projektbestandteile übernimmt die Agentur keine Gewähr, ist allerdings um Einholung und Einhaltung aller gesetzlichen Richtlinien bemüht.

**§2.9** Wettbewerbsrechtliche Überprüfungen sind nur dann Aufgabe der Agentur, wenn eine entsprechende schriftliche Vereinbarung vorliegt.

## 3 Termine und Fristen

**§3.1** Lieferfristen und Termine für die Erbringung von Leistungen sind nur dann verbindlich, wenn die Agentur diese schriftlich entsprechend bezeichnet.

**§3.2** Die Agentur ist bestrebt, die vereinbarten Termine der Auftragsfertigung möglichst genau einzuhalten. Jedoch gelten die genannten Lieferzeiten nur annähernd.

**§3.3** Eine Lieferfrist beginnt mit dem Datum der schriftlichen Bestätigung durch die Agentur und gilt als eingehalten, sobald die Fertigstellung der Arbeiten gegenüber dem Auftraggeber mitgeteilt wurde und diese zur Versendung bereit stehen.

**§3.4** Die Agentur haftet nicht für Versäumnisse und Liefer-schwierigkeiten der im Rahmen der Auftragsabwicklung vergebenden Fremdleistungen.

**§3.5** Bei fehlenden schriftlichen Lieferfristen kann der Auftraggeber nach Ablauf des vorgesehenen Zeitpunkts die Erbringung der ausstehenden Leistungen unter angemessener Fristsetzung schriftlich anfordern. Mit Ablauf dieser Frist ist der Anspruch des Auftraggebers auf die Leistungen fällig.

**§3.6** Die angestrebten Erfüllungstermine können nur dann eingehalten werden, wenn alle Leistungsvoraussetzungen vorliegen und der Auftraggeber etwaige Mitwirkungspflichten (z.B. Zahlungen, Beschaffung von Unterlagen, Freigaben, Bereitstellung von Informationen, Erstellung von Anforderungsdokumenten) ordnungsgemäß erfüllt hat. Kosten aus Lieferverzögerungen und Mehraufwände, die durch unrichtige, unvollständige oder nachträglich geänderte Angaben bzw. durch zur Verfügung gestellte Unterlagen entstehen, werden vom Auftraggeber getragen.

**§3.7** Die Lieferfrist verlängert sich bei Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Machtbereiches der Agentur liegen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Lieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Die Lieferfrist verlängert sich entsprechend der Dauer derartiger Maßnahmen und Hindernisse. Die Agentur wird Beginn und Ende derartiger Hindernisse dem Auftraggeber unverzüglich mitteilen. Falls die Hindernisse die Erbringung der Leistung auf Dauer unmöglich machen, ist die Agentur berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers wegen eines solchen Rücktritts bestehen nicht.

**§3.8** Überschreitet die Agentur die Lieferfrist aus Gründen, die sie selbst zu vertreten hat, so gerät die Agentur in Lieferverzug, wenn die Agentur vom Auftraggeber nach Ablauf der Lieferfrist schriftlich mit einer zusätzlichen Frist von mindestens drei Wochen zur Lieferung auffordert und die Agentur diese Frist verstreichen lässt. Die zusätzliche Frist beginnt mit dem Zugang eines Mahnschreibens an die Agentur. Der Auftraggeber ist nach ergebnislosem Ablauf der zusätzlichen Frist berechtigt, vom

Vertrag zurückzutreten. Eine Verpflichtung zur Leistung von Schadensersatz aufgrund des Verzugs besteht nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Agentur. In diesem Fall ist der Auftraggeber berechtigt, für jede vollendete Woche Verzug eine pauschalierte Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5% des Lieferwertes, insgesamt höchstens 10% des Lieferwertes zu verlangen. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen.

**§3.9** Der Auftraggeber ist verpflichtet, bei einem Verzug durch die Agentur auf Verlangen der Agentur in angemessener Frist zu erklären, ob er vom Vertrag zurücktritt bzw. Schadensersatz statt der Leistung verlangt oder auf der Leistung besteht.

**§3.10** Befindet sich der Auftraggeber mit der Erfüllung einer Mitwirkungshandlung in Verzug oder erfüllt er eine Obliegenheit zur Mitwirkung nicht ordnungsgemäß, so darf die Agentur eine angemessene Entschädigung verlangen, welche die Kosten von Wartezeit (Vorhaltekosten) mit einschließt. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit kann die Agentur auch Schadensersatzansprüche geltend machen. Daneben ist die Agentur berechtigt, dem Auftraggeber zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen und im Falle deren ergebnislosen Verstreichens den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, es sei denn, die nicht eingehaltene Pflicht war unerheblich. Sonstige Rechte der Agentur aus Verzug oder wegen Pflichtverletzung des Auftraggebers, insbesondere Ansprüche auf Schadensersatz, bleiben unberührt.

## 4 Fremdleistungen

**§4.1** Die Produktionsleitung und -überwachung durch die Agentur erfolgt nur aufgrund besonderer Vereinbarungen und Verträge.

**§4.2** Bei Übernahme der Produktionsleistungen jeglicher Art ist die Agentur berechtigt, nach eigenem Ermessen notwendige Entscheidungen zu treffen und Anweisungen zu geben.

**§4.3** Der Auftraggeber hat die Möglichkeit, die Produktionsvorgänge näher oder detailliert zu definieren und nach Absprache mit der Agentur schriftlich als Bestandteil der Produktionsleistung zu erklären.

**§4.4** Die Beauftragung von Fremdleistungen wie die Produktion von Werbemitteln, an deren Erstellung die Agentur vertragsgemäß mitgewirkt hat, erfolgt im Namen sowie auf Rechnung des Auftraggebers. Der Auftraggeber erteilt hierzu der Agentur entsprechende Vollmachten. Soweit im Einzelfall Verträge über Fremdleistungen im Namen und für Rechnung von Agentur abgeschlossen werden, verpflichtet sich der Auftraggeber, die Agentur im Innenverhältnis von sämtlichen Verbindlichkeiten freizustellen, die sich aus dem Vertragsabschluss ergeben. Dazu gehört insbesondere die Übernahme der Kosten.

**§4.5** Die Agentur übernimmt keine Gewährleistung oder Haftung für Fremdleistungen, sondern haftet nur für Fehler nur bei eigenem Verschulden und nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Alle Haftungsfragen der Agentur hinsichtlich der einwandfreien Veröffentlichung oder Produktion gehen an das die Fremdleistungen erbringende Unternehmen über. Bei ausdrücklicher Vereinbarung überprüft die Agentur jedoch die Leistungen Dritter für den Auftraggeber und verpflichtet sich, dem Auftraggeber im Falle einer mangelhaften Leistung zum Ersatz für den Gewährleistungsausschluss ihre Gewährleistungsansprüche gegen den Werbeträger abzutreten.

**§4.6** Vor Ausführung von Vervielfältigungen, von durch die Agentur erstellten Produkten, durch andere Unternehmen als der Agentur, sind der Agentur Korrekturmuster vorzulegen.

**§4.7** Bei Werbemittlung sind die jeweils gültigen Listenpreise der Werbeträger am Erscheinungstag der Werbung verbindlich.

**§4.8** Der Auftraggeber ist für die stringente und handhabbare Abgrenzung, Koordination und Überwachung der Tätigkeits- und Verantwortungsbereiche der Agentur und des Drittdienstleisters verantwortlich und wird die insoweit erforderlichen Leistungsmaßnahmen selbstständig treffen.

**§4.9** Beauftragte Projekte im Bereich Media-Planung besorgt die Agentur nach bestem Wissen und Gewissen auf Basis der ihr zugänglichen Unterlagen der Medien und der allgemein zugänglichen Marktforschungsdaten. Ein bestimmter werblicher Erfolg schuldet die Agentur dem Auftraggeber durch diese Leistungen nicht.

**§4.10** Alle Lieferungen erfolgen auf Gefahr und Kosten des Auftraggebers ab Geschäftssitz der Agentur. Zu erstatten sind insbesondere Verpackung, Fracht, Porto, Versicherungen und sonstige Versandkosten. Die Transportgefahr trägt der Auftraggeber auch bei Teillieferungen und Rücksendungen.

**§4.11** Die Agentur ist berechtigt, die ihr übertragenen Arbeiten selbst auszuführen oder Dritte (insbesondere Subunternehmer und/oder freie Mitarbeiter) damit zu beauftragen.

## 5 Nutzungs-, Urheber- und Eigentumsrecht

**§5.1** Soweit die Agentur vor Vertragsabschluss Arbeiten und Leistungen vorstellt oder überreicht, verbleiben deren Rechte bei der Agentur. Jede Veränderung und Verwendung dieser Materialien oder Teilen davon durch den Auftraggeber bedarf der vorherigen und ausdrücklichen Zustimmung der Agentur. Das gilt auch für die Verwendung der den Arbeiten und Leistungen zugrunde liegenden Ideen, sofern diese in den bisherigen Werbemitteln des Auftraggebers nicht aufgetaucht sind. Auch in der Annahme eines Präsentationshonorars liegt keine Zustimmung der Agentur zur Verwendung der Arbeiten und Leistungen.

**§5.2** Die Agentur räumt dem Auftraggeber an den von ihr erbrachten Leistungen das einfache, nicht übertragbare, räumlich und zeitlich nicht beschränkte Recht ein, diese Leistungen im Rahmen des geschlossenen Vertrages zu nutzen. Jede darüber hinausgehende Verwendung, insbesondere die Bearbeitung, Veränderung, Vervielfältigung, Vermietung und die Erteilung von Unterlizenzen, bedarf der Zustimmung der Agentur. Die Übertragung der Nutzungsrechte vom Auftraggeber an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Agentur. Der Auftraggeber hat auch geeignete Vorsorgemaßnahmen zu treffen, damit die von der Agentur erbrachte Leistungen nicht durch unbefugte Dritte verwendet werden können.

**§5.3** Originale (z.B. Layouts, Illustrationen, Grafiken, Fotos, Dateien), die zur Erstellung des Endproduktes angefertigt wurden, bleiben ausschließlich im Eigentum der Agentur. Eine Überlassung dieser Originale ist im Einzelfall gegen zusätzliches und gesondert zu vereinbarendes Entgelt möglich. Die Agentur ist zur Aufbewahrung dieser Originale nicht verpflichtet.

## 6 Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

**§6.1** Der Auftraggeber hat die Agentur bei der Leistungserbringung unaufgefordert durch fachkundige Mitarbeiter in der erforderlichen Anzahl zu unterstützen. Insbesondere wird der Kunde einen qualifizierten Mitarbeiter benennen, der als Ansprechpartner der Agentur bereit steht und befugt ist, die zur Vertragsdurchführung erforderlichen Entscheidungen zu treffen.

**§6.2** Insbesondere werden Informationen, Entwürfe, Datenmaterial sowie von Hard- und Software rechtzeitig zur Verfügung gestellt, die zur Leistungserbringung durch die Agentur erforderlich sind.

**§6.3** Der Auftraggeber weist die Agentur darauf hin, wenn er bestimmte Mitwirkungspflichten voraussichtlich nicht rechtzeitig und/oder nicht in erwartetem Umfang erbringen kann.

**§6.4** Das der Agentur zur Verfügung gestellte Material muss in den von der Agentur benötigten Formen bzw. Formaten und in einwandfreier Qualität vorliegen. Außerdem steht der Auftraggeber dafür ein, dass von ihm zur Verfügung gestellte Muster, Modelle, Zeichnungen und sonstige Informationen geeignet und maßgenau sind und mit den tatsächlichen Verhältnissen übereinstimmen. Treffen die genannten Punkte nicht zu, hat der Auftraggeber der Agentur den hierdurch verursachten Mehraufwand zu erstatten. Für Schäden und Mängel, welche auf falschen oder unvollständigen Angaben des Auftraggebers beruhen, übernimmt die Agentur keine Haftung.

**§6.5** Sämtliche Mitwirkungshandlungen hat der Auftraggeber in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten zu erbringen.

**§6.6** Der Auftraggeber stellt sicher, dass die Agentur zur Nutzung der ihr übermittelten Materialien wie z.B. Vorlagen, Grafiken, Texten und anderen Rohdaten in einem für die Vertragserfüllung erforderlichen Umfang berechtigt ist und die Materialien nicht gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen. Der Auftraggeber stellt die Agentur insoweit von allen Ansprüchen einschließlich angemessener Rechtsverfolgungskosten frei.

**§6.7** Der Auftraggeber prüft laufend, ob Änderungen oder Anpassungen der Leistungen der Agentur erforderlich sind, um das Vertragsziel zu erreichen.

**§6.8** Die Agentur ist nicht verantwortlich für Leistungseinschränkungen, die auf einer Pflichtverletzung des Auftraggebers bei der Zurverfügungstellung des Materials beruhen.

**§6.9** Tauchen während des Projektes widersprüchliche bzw. nicht zutreffende Kundenanforderungen oder -vorgaben auf, so wird die Agentur den Kunden unverzüglich darauf hinweisen. Sie unterbreitet dem Kunden einen schriftlichen alternativen Vorschlag zur Umsetzung. Eventuell entstehende terminliche Anpassungen und dadurch verursachte zusätzliche Kosten sind dem Kunden schriftlich mitzuteilen. Dem Kunden wird zur Genehmigung des Vorschlags eine Frist von sieben Tagen gewährt.

## 7 Vergütungen

**§7.1** Die Leistungen der Agentur werden auf Zeithonorarbasis unter Zugrundelegung des tatsächlichen Arbeitsaufwandes zu den Standard-Stundensätzen der Agentur vergütet, soweit nichts anderes vereinbart ist.

**§7.2** Vereinbarte Preise sind Netto Preise, zu denen die jeweils geltende Mehrwertsteuer hinzukommt.

**§7.3** Angemessene Aufwendungen und Auslagen (z.B. Fahrtkosten, Spesen, technische Nebenkosten, Materialkosten) werden vom Auftraggeber zusätzlich in Höhe der jeweils gültigen steuerlichen Höchstsätze oder gegen Einzelnachweis vergütet. Künstlersozialabgabe, Zölle oder sonstige Abgaben, die auch nachträglich entstanden sein können, werden an den Auftraggeber weiter berechnet.

**§7.4** Zölle, Gebühren und sonstige Abgaben wie auch die Künstlersozialversicherung trägt der Auftraggeber, und zwar auch dann, wenn sie nacherhoben werden.

**§7.5** Die Anfertigung von Entwürfen, Produkten und Leistungen, welche die Agentur für den Auftraggeber erbringt, sind kostenpflichtig, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist.

**§7.6** Vom Auftraggeber gewünschte Änderungen von Reinalays, Manuskripten, Konzepten, Leistungsabläufen etc., werden nach dem Zeitaufwand und entsprechend dem Preismaßstab des vorliegenden Auftrags berechnet.

**§7.7** Der Standard-Stundensatz der Agentur beträgt 95€ zzgl. 19% MwSt. Werden jedoch in den AGB, in anderen Ergänzende Geschäftsbedingungen, im Vertrag oder in einer anderen schriftlichen Vereinbarung für einzelne Leistungen abweichende Preise genannt, so gelten die genannten abweichenden Preise. Nur wenn für bestimmte Leistungen keine Preise genannt sind, gilt der Stundensatz aus dieser Klausel.

## 8 Zahlungen

**§8.1** Die Vergütung der Agentur wird bei der Abnahme der Leistung, des Produktes oder des Werkes fällig.

**§8.2** Rechnungen der Agentur sind gemäß der auf den Rechnungen vermerkten Zahlungsfristen ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig. Ist auf einer Rechnung keine Zahlungsfrist genannt, so beträgt diese 14 Tage.

**§8.3** Abzüge, insbesondere von Skonti, bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.

**§8.4** Ist Ratenzahlung vereinbart und kommt der Auftraggeber mit einer Rate oder eines Betrages in Höhe einer Rate oder mehr ganz oder teilweise in Verzug, so ist der gesamte Restbetrag sofort zur Zahlung fällig.

**§8.5** Überschreitet der Auftragswert 2.000,00 Euro, behält sich die Agentur die Festlegung einer Anzahlung bis zu 33% des Auftragswertes vor. Eine Verzinsung von Vorauszahlungen erfolgt nicht.

**§8.6** Hat der Auftraggeber eine Lastschriftinzugsermächtigung erteilt, so muss er der Agentur jede Änderung seiner Bankverbindung sofort mitteilen. Für jede nicht eingeloste oder zurückgereichte Lastschrift hat der Auftraggeber der Agentur die entstandenen Kosten im vollen Umfang zu ersetzen. Die Agentur kann ohne Schadens- und Aufwandsdarlegung eine Kostenpauschale von 7,50 EURO verlangen.

**§8.7** Gegen Ansprüche der Agentur kann der Auftraggeber nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen

aufrechnen. Dem Auftraggeber steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur wegen Gegenansprüchen aus dem Vertrag zu.

**§8.8** Sofern die Agentur voraussichtliche Aufwendungen für bestimmte Leistungen angibt, stellt dies einen Kostenvorschlag dar, für dessen Richtigkeit die Agentur keine Gewähr übernimmt. Bei einer Überschreitung des Kostenvorschlags um mehr als 15 %, auf die die Agentur möglichst frühzeitig hinweist, kann der Auftraggeber die entsprechende Beauftragung aus dem Grund der Überschreitung binnen zwei Wochen nach Kenntnis schriftlich kündigen. Die bis dahin tatsächlich erbrachten Leistungen und angefallenen Kosten erhält die Agentur vergütet.

**§8.9** Einwendungen gegen Entgeltabrechnungen der Agentur sind sofort nach Rechnungserhalt, aber spätestens jedoch 2 Wochen nach Abrechnungs- oder Rechnungsdatum, ohne dass hierdurch jedoch die Fälligkeit berührt wird, zu erheben. Die Unterlassung rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung.

**§8.10** Die Agentur ist bei Dauerschuldverhältnissen berechtigt, die Vergütung durch Mitteilung mit einer Frist von drei Monaten den von Agentur verlangten Preisen anzupassen. Bei einer jährlichen Erhöhung der Vergütung um mehr als 2 % ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Inkrafttreten der Vergütungsanpassung zu kündigen.

**§8.11** Findet die Abnahme der bestellten Arbeiten, Produkte oder Leistungen in Teilen statt, so ist eine entsprechende Teilvergütung jeweils bei Abnahme der Teilleistung fällig. Erstreckt sich ein Auftrag über längere Zeit (mehr als 31 Kalendertage) oder erfordert er von der Agentur hohe finanzielle Vorleistungen, so erfolgt die Vergütung der Leistungen abschlägig jeweils zum Monatsende.

**§8.12** Der Auftraggeber kann nur nach vorheriger Vereinbarung per Zahlungsarten außer Barzahlung und Banküberweisung bezahlen.

**§8.13** Im Falle des Zahlungsverzuges mit einem nicht unerheblichen Teil des Rechnungsbetrages oder der Gefährdung der Zahlungsforderung der Agentur wegen mangelnder Leistungsfähigkeit ist die Agentur berechtigt, die vertragliche Leistung einzustellen, bis der Auftraggeber seine fälligen Verbindlichkeiten gezahlt hat. Außerdem ist die Agentur berechtigt, im Falle des Zahlungsverzuges sämtliche Forderungen sofort fällig zu stellen. Den Anspruch auf die Gegenleistung verliert die Agentur dadurch nicht. Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank zu zahlen. Ferner steht der Agentur eine pauschale Verzugsentschädigung in Höhe von € 40,00 zu. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Zahlungsverzuges bleibt der Agentur vorbehalten.

## 9 Gestaltungsfreiheit

**§9.1** Im Rahmen des Auftrages besteht Gestaltungsfreiheit. Reklamationen hinsichtlich der künstlerischen Gestaltung sind ausgeschlossen.

**§9.2** Wünscht der Auftraggeber während oder nach der Entwurfsproduktion Änderungen, so hat er die Möglichkeit, bis zu zwei Änderungsmuster fertigen zu lassen. Jede weitere Änderung wird mit Mehrkosten zu Lasten des Auftraggebers nach dem existierenden Agenturpreisspiegel der Agentur berechnet.

**§9.3** Wünscht der Auftraggeber Änderungen am Reinentwurf oder -layout, nachdem er es zuvor mündlich oder schriftlich als einwandfrei erklärt hat, so hat er die Mehrkosten zu tragen.

**§9.4** Statt einer Wandlung oder Minderung behält sich die Agentur vor, zunächst höchstens zwei Nachbesserungen zu erbringen.

## 10 Abnahmeverzug

**§10.1** Der Auftraggeber hat die von der Agentur vertragsgemäß erbrachten Leistungen jeweils spätestens innerhalb der Abnahmefrist von 10 (zehn) Werktagen nach Aufforderung durch die Agentur unverzüglich abzunehmen.

**§10.2** Wenn der Auftraggeber nach Ablauf der Abnahmefrist die Abnahme verweigert oder vorher erklärt, die Leistungen nicht abnehmen zu wollen, kann die Agentur vom Vertrag zurücktreten und einen Schadensersatz statt der Leistung fordern.

**§10.3** Dem Auftraggeber bleibt insbesondere der Nachweis vorbehalten, dass der Agentur kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

## 11 Referenznennung

**§11.1** Die Agentur kann auf allen Werbemitteln und anderen (mit)erstellten Medien des Auftraggebers in geeigneter Weise auf die Firma hinweisen, ohne dass dem Auftraggeber dafür ein Entgeltanspruch zusteht.

**§11.2** Von allen vervielfältigten und durch die Agentur erstellten Arbeiten überlässt der Auftraggeber der Agentur bis zu 10 einwandfreie Exemplare unentgeltlich.

**§11.3** Die Agentur ist dazu berechtigt, Kopien von erstellten Printprodukten und elektronischen Medien zu Referenzzwecken in eigenen Präsentationen zu verwenden. Dabei kann die Agentur ab dem Zeitpunkt der Auftragsausführung auch öffentlich auf den Auftraggeber hinweisen und diesen als Referenz nennen, wenn schriftlich nichts anderes vereinbart wurde.

**§11.4** Der Auftraggeber kann der Referenznennung der Agentur bei berechtigter Interesse schriftlich widersprechen.

## 12 Eigentumsvorbehalt

**§12.1** Sämtliche Liefergegenstände bleiben bis zu ihrer vollständigen Bezahlung als Eigentum der Agentur.

**§12.2** Bis zur vollständigen Zahlung wird die Nutzung nur jederzeit widerruflich gestattet, auch wenn die Leistung bereits dem Auftraggeber übergeben wurde. Die widerrufliche Gestattung endet automatisch, wenn der Auftraggeber in Verzug mit der Zahlung der entsprechenden Vergütung steht.

## 13 Geheimhaltung und Datenschutz

**§13.1** Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass die Agentur die im Rahmen der Vertragsdurchführung anfallenden Daten zur Erfüllung des Vertragszweckes erhebt, speichert, verarbeitet und sonst verwendet.

**§13.2** Sowohl die Agentur als auch der Auftraggeber dürfen nur

die für die Erfüllung des Vertragszweckes erforderlichen Daten zu erheben, vervielfältigen, weitergeben und verwenden.

**§13.3** Die Vertragspartner sind verpflichtet, sämtliche ihnen im Rahmen der Zusammenarbeit zugänglichen, vertraulichen Informationen und Unterlagen geheim zu halten und nicht Dritten zugänglich zu machen. Diese Geheimhaltungspflicht dauert über die Beendigung des Vertragsverhältnisses an.

**§13.4** Als vertraulich gelten nur Informationen, die als vertraulich bezeichnet werden nach sonstigen Umständen eindeutig als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse des Vertragspartners sind. Informationen, die dem jeweils anderen Vertragspartner bereits bekannt sind oder ohne Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis bekannt werden, sind keine vertrauliche Informationen.

**§13.5** Dritte im Sinne dieser Bestimmungen sind Personen und Unternehmen, die nicht vereinbarungsgemäß an der Erfüllung des jeweiligen Vertrages mitwirken.

**§13.6** Die Geheimhaltungspflicht besteht zeitlich unbegrenzt und unabhängig vom Fortbestehen des Vertragsverhältnisses zwischen den Vertragspartnern.

**§13.7** Der Kunde stellt uns von sämtlichen Ansprüchen Dritter hinsichtlich der überlassenen Daten frei.

**§13.8** Der Kunde stellt selbst Sicherheitskopien von an die Agentur übermittelten Daten her. Für den Fall eines Datenverlustes ist der Kunde verpflichtet, die betreffenden Datenbestände nochmals unentgeltlich an uns zu übermitteln.

## 14 Stornierungen und Rücktritt

**§14.1** Tritt der Auftraggeber unberechtigt von einem erteilten Auftrag zurück, kann die Agentur unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen, 10% des Verkaufspreises für die durch die Bearbeitung des Auftrages entstandenen Kosten und für entgangenen Gewinn fordern.

**§14.2** Die Agentur behält den Vergütungsanspruch für ihre bereits begonnene Arbeiten. Nimmt der Auftraggeber nach Lieferung der Entwürfe, die Bestandteil jedes gestalterischen Auftrages sind, keine Nutzungsrechte in Anspruch bzw. entscheidet sich für einen anderen Anbieter, so ist die Vergütung für die Entwürfe in jedem Fall zuzahlen. Die Vergütung entspricht in diesem Falle 50% der Gesamtleistung im Bereich Konzept, Gestaltung, Layout sowie Programmierung.

**§14.3** Ist im Vertrag oder im Angebot eine Laufzeit vorgesehen, so kann das Vertragsverhältnis bis zu deren Ablauf nicht ordentlich gekündigt werden. Ist im Vertrag oder im Angebot keine Regelung zur Laufzeit vorgesehen, können die Vertragspartner das Vertragsverhältnis mit einer Frist von drei Monaten zu einem Kalendermonatsende ordentlich kündigen.

**§14.4** Kündigungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und Stornierungen durch den Auftraggeber sind nur mit schriftlicher Zustimmung der Agentur möglich.

## 15 Haftung

**§15.1** Die Agentur verpflichtet sich, den Auftrag mit größtmöglicher Sorgfalt auszuführen.

**§15.2** Die Rechte des Auftraggebers bei Mängeln richten sich nur nach den nachfolgenden Bestimmungen. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen.

**§15.3** Alle der Agentur überlassene oder von der Agentur angefertigte Roh- und Hilfsmittel zur Erstellung der jeweiligen Leistung, insbesondere Manuskripte, Druckvorlagen, Filmmaterial, Fotoaufnahmen und Reinzeichnungen werden mit angemessener Sorgfalt über einen angemessenen Zeitraum verwahrt. Ein Anspruch auf Verwahrung dieser Unterlagen und Dokumente besteht seitens des Auftraggebers nicht, kann jedoch im Einzelfall schriftlich vereinbart werden.

**§15.4** Die Agentur ist nicht haftbar zu machen für die Beschädigung, Zerstörung oder den Diebstahl von überlassenen Materialien, wenn ihr nicht grobe Fahrlässigkeit im Umgang nachgewiesen werden kann. Die Nachweispflicht liegt in jedem Falle beim Auftraggeber.

**§15.5** Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche des Auftraggebers aus jeglichem Rechtsrund sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf den Bestimmungen des Produkt haftungsgesetzes, einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch die Agentur, auf Gesundheits- oder Körperschäden des Kunden, die auf eine von der Agentur zu vertretende Pflichtverletzung zurückgehen, der Übernahme einer Garantie für das Vorhandensein einer Eigenschaft oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch die Agentur.

**§15.6** Der Auftraggeber kann im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften Schadensersatzansprüche geltend machen, wenn ihm ein Mangel arglistig verschwiegen wird.

**§15.7** Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) durch die Agentur ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen. Wesentliche Vertragspflichten (Kardinalpflichten) sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des jeweiligen Vertrages ermöglichen. Vorhersehbar ist der Schaden, mit dessen Realisierung bei der Verletzung der jeweiligen vertragstypischen Pflicht üblicherweise zu rechnen ist.

**§15.8** In allen Fällen der Haftung der Agentur wird der Schadensersatzanspruch der Höhe nach durch die Leistung der Betriebshaftpflichtversicherung der Agentur begrenzt. Ein über den Materialwert hinausgehender Schadensersatz ist ausgeschlossen. Außerdem ist eine Haftung auf den jeweiligen Auftragswert begrenzt.

**§15.9** Soweit die Haftung der Agentur ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen der Agentur, für die die Agentur nur in Fällen von grober Fahrlässigkeit haftet.

**§15.10** Der Auftraggeber meldet Mängel nach Möglichkeit schriftlich und unter Beschreibung der Umstände ihres Auftretens und ihrer Auswirkungen. Die Verwendung der mangelhaften Ware darf bis zur Klärung nicht erfolgen.

**§15.11** Der Auftraggeber kann von der Agentur nach Erstellung seiner beauftragten grafischen Leistungen nacheinander höchstens zwei Korrekturabzüge erhalten. Diese sind jeweils vom Auftraggeber auf Richtigkeit der darin aufgeführten Angaben sowie auf Tippfehler zu überprüfen. Verbesserungen und Änderungen sind der Agentur jeweils umgehend und unter

Einhaltung einer Frist von maximal 5 Werktagen anzuzeigen bzw. zuzusenden. Meldet sich der Auftraggeber innerhalb der Frist bezüglich der Änderungswünsche nicht bei der Agentur, so gilt die Leistung als fehlerfrei und die Haftung für die Richtigkeit der Vorlage liegt letztendlich beim Auftraggeber. Wünscht der Auftraggeber keinen Korrekturabzug, so haftet er ebenfalls für Richtigkeit und Tippfehler.

**§15.12** Mit der Freigabe durch den Auftraggeber von Korrekturabzügen, Entwürfen, Reinausführungen, Reinalayouts, Texten, elektronischen Medien und Konzepten, übernimmt dieser die Verantwortung für die Richtigkeit von Wort, Bild und Inhalt und es entfällt für die Agentur jegliche Haftung.

**§15.13** Leistungsstörungen aufgrund höherer Gewalt (z.B. Naturkatastrophen oder Ausfall von Kommunikationsnetzen) hat die Agentur nicht zu vertreten.

**§15.14** Von der Agentur zur Verfügung gestellte Vorlagen und Entwürfe sind nach Farbe, Bild-, Strich oder Tongestaltung erst dann verbindlich, wenn ihre entsprechende Realisierungsmöglichkeit schriftlich von der Agentur bestätigt worden ist. Bei einem farbigen Korrekturabzug sind die Farben aus technischen Gründen nicht farbecht verbindlich für den Druck.

**§15.15** Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der (Teil-) Abnahme, sonst wie gesetzlich geregelt. Mängelansprüche des Auftraggebers verjähren, soweit die Agentur nicht wegen Vorsatzes haftet, in 12 Monaten, gerechnet ab Gefahrenübergang. Diese Verjährungsfrist gilt für jegliche Ansprüche, insbesondere auch Ansprüche auf Ersatz von Mangelfolgeschäden, die mit etwaigen Mängeln in Zusammenhang stehen.

**§15.16** Unerhebliche Abweichungen von der geschuldeten Beschaffenheit, insbesondere handelsübliche Mengen- und Qualitätstoleranzen, stellen keinen Mangel dar.

**§15.17** Unterliegt ein vom Auftraggeber behaupteter Mangel nicht der Gewährleistungsverpflichtung der Agentur, kann die Agentur vom Auftraggeber die entstandenen Aufwendungen gemäß ihren allgemeinen Sätzen verlangen.

**§15.18** Der Auftraggeber kann einen Schaden nicht ersetzt verlangen, der bei der ihm obliegenden Datensicherung vermieden worden wäre.

**§15.19** Die Agentur steht lediglich dafür ein, dass der Liefergegenstand im Land des Lieferorts frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter ist. Ein Mangel liegt nicht vor, wenn der Auftraggeber die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat oder die Schutzrechtsverletzung des Auftraggebers durch eine von der Agentur nicht voraussehbare Anwendung bzw. Veränderung oder zusammen mit nicht von der Agentur gelieferten Produkten eingesetzt wird.

**§15.20** Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch von der Agentur erbrachte, vertragsgemäß genutzte Lieferungen gegen den Auftraggeber berechnete Ansprüche erhebt, hat der Auftraggeber die Agentur hierüber unverzüglich schriftlich zu verständigen. Im Falle eines berechtigten Schutzrechtsmangels wird die Agentur nach ihrer Wahl entweder ein Nutzungsrecht erwirken oder ihre Leistung ändern bzw. austauschen, sodass das Schutzrecht nicht verletzt wird (Nacherfüllung). Entsprechendes gilt bei Vorliegen sonstiger Rechtsmängel.

**§15.21** Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen, wenn der Auftraggeber ohne vorherige Zustimmung Änderungen an den Leistungen der Agentur vorgenommen hat oder wenn Anleitungen oder Hinweise der Agentur vom Auftraggeber nicht befolgt werden bzw. die Leistungen unsachgemäß behandelt werden.

**§15.22** Technische Daten im Angebot bzw. Vertrag sind bloße Beschaffenheitsangaben und nicht Gegenstand einer Garantie oder Zusicherung durch die Agentur. Sofern eine bestimmte Leistungsqualität vertraglich vereinbart ist, ist diese nur unter Ausschluss solcher Beeinträchtigungen geschuldet, die nicht aus einer von der Agentur zu vertretenden Sphäre stammen.

**§15.23** Der Auftraggeber unterstützt die Agentur im zumutbaren Rahmen bei der Fehlerfeststellung und -beseitigung.

**§15.24** Bei begründeten, ordnungsgemäß und rechtzeitig gerügten Sachmängeln, deren Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrenübergangs vorlag, leistet die Agentur nach ihrer Wahl Nacherfüllung durch die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache gegen Rückgewähr des mangelhaften Liefergegenstandes. Der Rücktritt des Auftraggebers erfordert zuvor dessen Androhung. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

**§15.25** Schlägt die Nacherfüllung endgültig fehl, kann sie der Agentur oder den Auftraggebern nicht zugemutet werden oder ist sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten oder Aufwand möglich, kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung angemessen mindern. Beim Fehlschlagen der Nachbesserung wird dem Auftraggeber ausdrücklich das Recht vorbehalten, eine Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen.

**§15.26** Wir sind nicht berechtigt Rechtsberatung zu leisten. Für den Fall, dass wir den Auftraggeber auf rechtliche Problemlagen hinweisen und der Auftraggeber entscheidet, keinen Anwalt zu konsultieren, stellt uns der Auftraggeber von der Haftung für das von uns beschriebene Problemfeld frei.

## 16 Teilunwirksamkeit

**§16.1** Sind einzelne Bestimmungen eines Vertrages über Leistungen unwirksam, dessen Bestandteil diese Bedingungen sind, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen jenes Vertrages nicht berührt.

**§16.2** Die Vertragspartner verpflichten sich, die nicht richtige Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung, die dem wirtschaftlichen Sinn der unwirksamen am nächsten kommt, zu ersetzen. Entsprechendes gilt für Lücken in den AGB.

## 17 Erfüllungsort und Gerichtsstand

**§17.1** Auf alle Rechtsbeziehungen zwischen der Agentur und dem Auftraggeber gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

**§17.2** Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis entstehenden Ansprüche und Rechtsstreitigkeiten ist der Firmensitz der Agentur.

## **18 Schlussbestimmungen**

**§18.1** E-Mails gelten als zugestellt, wenn sie vom Mailserver des Empfängers angenommen worden sind. Verschlüsselung oder Signatur der Nachrichten und Daten erfolgt nur auf schriftliche Vereinbarung hin.

**§18.2** Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus dem Vertrag ist dem Auftraggeber nur mit einer schriftlicher Zustimmung der Agentur gestattet.

**§18.3** Änderungen dieser AGB oder darauf beruhender Vertragsverhältnisse sind nur in Textform wirksam, einschließlich der

Aufhebung dieser Schriftformklausel.

**Berlin, April 2019**